

Zahl: Vlb-501.01/0006-76-150
Bregenz, am 26.08.2024

Edikt

Kundmachung des Vorhabens

„Hochwasserschutz III (km 11,600 – km 20,500)“

Gemäß §§ 9 und 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Der Wasserverband Ill-Walgau hat bei der Vorarlberger Landesregierung als UVP-Behörde mit Eingabe vom 14.09.2021 den Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Hochwasserschutz III (km 11,600 – km 20,500)“ eingebracht. Nach mehreren Überarbeitungen und Ergänzungen wurden die Projektsunterlagen am 03.07.2024 bei der UVP-Behörde neu eingereicht.

Beschreibung des Vorhabens:

In den Gemeinden Frastanz, Satteins, Nenzing, Schlins und Bludesch sind an der Ill zwischen Flusskilometer (Fkm) 11,6 und 20,5 Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit und der ökologischen Funktionsfähigkeit geplant. Das Projekt umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Ill-Aufweitung Frastanz/Nenzing: Der bestehende linksufrige Hochwasserschutzdamm zwischen Fkm 11,6 und 14,15 wird um bis zu 75 m landeinwärts versetzt.
- Ill-Aufweitung Satteins: Der bestehende rechtsufrige Uferdamm zwischen Fkm 11,6 und 13,2 wird abgetragen, um die Ill aufzuweiten und die Auwaldfläche zwischen der Ill und der A14-Autobahn an die Überflutungsdynamik anzubinden. Entlang der A14 werden zu deren Schutz auf ca. 1 km Länge ein Hochwasserschutzdamm und eine Stahlspundwand errichtet.
- Im Gewerbegebiet Satteins werden Objektschutzmaßnahmen mit niedrigen Erddämmen, Mauern und mobilen Elementen umgesetzt.
- Sanierung Uferdamm in Nenzing-Beschling: Zwischen Fkm 14,15 und 16,35 wird der bestehende linksufrige Uferdamm saniert und abschnittsweise abgesenkt.
- Rückhalteanlage Schlins: Durch die Errichtung eines Damms mit einer Länge von ca. 1.500 m wird der Schlinsener Eichwald (rechtsufrig der Ill im Bereich zwischen ca. Fkm 14,4 und 15,0) zu einem Rückhaltebecken ausgebaut. Durch Aufstau des den Eichwald durchfließenden Gießenbaches sollen dadurch im Hochwasserfall bis zu ca. 475.000 m³ Wasser zurückgehalten

werden können. Der Gießenbach wird durch ein Ausgleichsgefälle fischpassierbar an die Ill angebunden.

- Rückhalteanlage Nenzing: Durch die Errichtung eines Umschließungsdamms mit einer Länge von ca. 1.800 m wird in Nenzing-Nasott (hauptsächlich auf Gst-Nr. 7960/1, KG Nenzing) ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevermögen von ca. 320.000 m³ geschaffen. Der Zufluss soll im Hochwasserfall über ein Ausleitungsbauwerk aus der Ill ca. bei Fkm 20,18 und einen Durchlass durch den A14-Damm erfolgen. Die Steuerung der bereits bestehenden Rückhalteanlage Bludesch-Gais wird an die Steuerung der neu zu errichtenden Rückhalteanlage Nenzing angepasst.
- Entlastung Nasottbächle und Bardielbach in Nenzing: Mittels eines Querdammes im Nasottbächle ca. bei Fkm 0,9 und eines verrohrten Entlastungsabflusses zur Ill wird das Nasottbächle hydraulisch entlastet. In diese Entlastungsleitung wird zudem eine Entlastungsverrohrung aus dem Bardielbach eingeleitet (Fassung bei ca. Fkm 0,6).

Eine nähere Beschreibung und planliche Darstellungen der Einzelheiten des Vorhabens, insbesondere der beabsichtigten baulichen Maßnahmen und der zur Projektumsetzung erforderlichen Rodungen, entnehmen Sie bitte den eingereichten Projektunterlagen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 1 iVm. Zif. 42 lit. a und Zif. 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 von der Vorarlberger Landesregierung als zuständiger Behörde durchzuführen. Die Entscheidung in diesem Verfahren ergeht mit Bescheid. In diesem Verfahren sind gemäß § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 auch die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde in einem konzentrierten Verfahren anzuwenden.

Die konsolidierten Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung stehen unter dem Link <https://drive.cnv.at/s/kG5bxQLoNTzkZpZ> zum Download zur Verfügung und liegen zudem **von 27.08.2024 bis 09.10.2024** bei folgenden Stellen während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeindeamt Bludesch, Hauptstraße 9, 6719 Bludesch (nur digital)
- Rathaus Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz (digital und in Papierform)
- Rathaus Nenzing, Landstraße 1, 6710 Nenzing (digital und in Papierform)
- Gemeindeamt Satteins, Kirchstraße 15, 6822 Satteins (nur digital)
- Gemeindeamt Schlins, Hauptstraße 47, 6824 Schlins (nur digital)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Landhaus, Zi.Nr. 312 (digital und in Papierform)

Zum Vorhaben sowie zur Umweltverträglichkeitserklärung kann gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 jede/jeder innerhalb obiger Auflagenfrist eine schriftliche Stellungnahme (per Post oder per E-Mail) an die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde, pA Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wirtschaftsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, land@vorarlberg.at, abgeben.

Die Parteien des Verfahrens können innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwendungen (per Post oder per E-Mail) bei der Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde, pA Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wirtschaftsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, land@vorarlberg.at, erheben. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig, also **bis 09.10.2024**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Das Verfahren wird als Großverfahren durchgeführt. Künftige Kundmachungen und Zustellungen können in diesem Verfahren daher durch Edikt vorgenommen werden.

In diese Kundmachung, den Genehmigungsantrag, die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung kann auch im Internet Einsicht genommen werden unter <https://vorarlberg.at/kundmachungen-amt-der-vorarlberger-landesregierung> unter dem Menüpunkt „Kundmachungen nach dem UVP-Gesetz“ (vgl. § 9 Abs. 4 UVP-G 2000).

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



Mag.a Elfriede Gerster

Auskunft:

Mag. Tobias Wirthensohn, BA
T +43 5574 511 26219

Zahl: Vlb-501.01/0006-76-142
Bregenz, am 22.08.2024

Betreff: Wasserverband Ill-Walgau;
Hochwasserschutz III (km 11,600 - km 20,500);
Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000;
- Kundmachung zur öffentlichen Auflage
Anlage: -1- (erwähnt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingabe vom 14.09.2021 hat der Wasserverband Ill-Walgau bei der Vorarlberger Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Projekt „Hochwasserschutz III (km 11,600 – km 20,500)“ angesucht.

Nach mehreren Überarbeitungen und Ergänzungen wurden die Projektunterlagen am 03.07.2024 bei der Landesregierung als UVP-Behörde neu eingereicht.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde der Standortgemeinde den Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung, soweit technisch verfügbar und möglich, in elektronischer Form zu übermitteln. Diese sind bei der UVP-Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht, soweit technisch möglich, in elektronischer Form bereitzustellen, und auf Verlangen ist Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren („öffentliche Auflage“).

Eine digitale Kopie des Antrags und die digitalen Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung können über folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://drive.cnv.at/s/kG5bxQLoNTzkZpZ> Den Marktgemeinden Frastanz und Nenzing übermit-

teln wir überdies eine Papieraufbereitung der Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung.

Wir ersuchen Sie, den **Antrag** und die **Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung** in der Gemeinde **vom 27.08.2024 bis 09.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen (in elektronischer Form und/oder Papierform) und in diesem Zeitraum jedermann auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde das Verfahren zudem entsprechend kundzumachen. In der Anlage übermitteln wir Ihnen daher eine Papieraufbereitung der Kundmachung des Vorhabens und ersuchen Sie, die beigelegte **Kundmachung** in der Zeit vom **27.08.2024 bis 09.10.2024** an der Amtstafel der Gemeinde **anzuschlagen** und anschließend diese Kundmachung, versehen mit dem Kundmachungsvermerk, an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsrecht, Landhaus, 6900 Bregenz, zu retournieren. Eine digitale Kopie der Kundmachung kann bei Bedarf über den obigen Link heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie aus verfahrensrechtlichen Gründen um genaue Einhaltung der obigen Fristen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit Dank vorab und freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



Mag. Tobias Wirthensohn, BA

Ergeht an:


1. Gemeinde Bludesch, Hauptstraße 9, 6719 Bludesch, Brief: RSb, unter Anschluss einer Ausfertigung der Kundmachung des Vorhabens.
2. Marktgemeinde Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz, Brief: RSb, unter Anschluss einer Ausfertigung der Kundmachung des Vorhabens. Eine Papieraufbereitung der Projektunterlagen und eine Kopie des Antrags werden Ihnen von uns zugestellt. Die Papieraufbereitung der Projektunterlagen kann nach Abschluss der öffentlichen Auflage vorerst bei der Gemeinde verbleiben und wird nach Erlassung des abschließenden Bescheides von uns abgeholt.
3. Marktgemeinde Nenzing, Landstraße 1, 6710 Nenzing, Brief: RSb, unter Anschluss einer Ausfertigung der Kundmachung des Vorhabens. Eine Papieraufbereitung der

Projektsunterlagen und eine Kopie des Antrags werden Ihnen von uns zugestellt. Die Papieraufbereitung der Projektsunterlagen kann nach Abschluss der öffentlichen Auflage vorerst bei der Gemeinde verbleiben und wird nach Erlassung des abschließenden Bescheides von uns abgeholt.

4. Gemeinde Satteins, Kirchstraße 15, 6822 Satteins, Brief: RSb, unter Anschluss einer Ausfertigung der Kundmachung des Vorhabens.
5. Gemeinde Schlins, Hauptstraße 47, 6824 Schlins, Brief: RSb, unter Anschluss einer Ausfertigung der Kundmachung des Vorhabens.

Nachrichtlich an:

1. Gemeinde Bludesch, Hauptstraße 9, 6719 Bludesch, E-Mail: gemeinde@bludesch.at, vorab per E-Mail
2. Marktgemeinde Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz, E-Mail: marktgemeindeamt@frastanz.at, vorab per E-Mail
3. Marktgemeinde Nenzing, Landstraße 1, 6710 Nenzing, E-Mail: gemeinde@nenzing.at, vorab per E-Mail
4. Gemeinde Satteins, Kirchstraße 15, 6822 Satteins, E-Mail: gemeinde@satteins.net, vorab per E-Mail
5. Gemeinde Schlins, Hauptstraße 47, 6824 Schlins, E-Mail: info@schlins.at, vorab per E-Mail
6. Wasserverband III-Walgau, c/o Amt der Stadt Feldkirch, Schmiedgasse 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: office@wasserverbandill-walgau.at, zH Herrn DI Wolfgang Errath, zur Kenntnis.
7. Wasserverband III-Walgau, c/o Amt der Stadt Feldkirch, Schmiedgasse 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: oriol.mollo-manonelles@feldkirch.at, zH Herrn DI Oriol Molló Manonelles, zur Kenntnis.
8. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH Herrn Ing. Martin Netzer, zur Kenntnis.

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---